

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	70.2 Natur- und Bodenschutz
Geschäftszeichen	
Auskunft	Herr Steinhoff
Raum	Nr. 234
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-7200
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	christoph.steinhoff@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	25.01.2023

Sanierung und Instandsetzung Wasserkraftanlage Füchtelner Mühle in Olfen

Verfahren gem. § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Artenschutzprüfung Stufe I

- **Vorbemerkung**

Die bereits in der Vergangenheit für die Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft genutzte Füchtelner Mühle an der Stever in Olfen wurde im Jahr 2021 von der Stadt Olfen und dem Kreis Coesfeld erworben mit dem Ziel, durch eine Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage dauerhaft und effizient Elektrizität aus erneuerbarer Energie zu gewinnen.

Um den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten abschätzen zu können, wurde im Jahr 2022 ein Absenken des Wasserstands in einem Bereich bis ca. 40 m oberhalb des Stauwehrs durchgeführt. Hierfür wurde oberhalb der Wehranlage ein Fangedamm aus Wasserbausteinen in das Gewässer eingebracht, um u.a. die Wehranlage begutachten zu können.

Diese Maßnahme wurde hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4210-302 „Stever“ durch das Büro Stelzig in einer „FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur geplanten Bestandsaufnahme zur Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage Füchtelner Mühle in Olfen (Kreis Coesfeld)“ (Soest, April 2022) untersucht.

Die nun geplante Erneuerung des Treibgutfangrechens vor dem Turbineneinlass war seinerzeit noch nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Daher soll in der vorliegenden Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung dieses Detailelement der Sanierungsarbeiten einer ergänzenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unterzogen werden.

Die wesentlichen Prüfungsinhalte sind in der genannten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Stelzig aufgeführt und auf das neue Vorhaben übertragbar:

- Rechtlicher Hintergrund der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Beschreibung des Natura 2000-Gebiets „Stever“ und seiner Erhaltungsziele

- Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen, insbesondere auf die zu prüfende FFH-Art „Steinbeißer“

Auf die bestehende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird mit der vorliegenden Ergänzung Bezug genommen und auf die Inhalte verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Stelzig ist im Anhang beigelegt.

Die Prüfung auf Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1, somit unter Anwendung der Messtischblattanalyse und einer auf der Grundlage einer Vor-Ort-Begehung durchgeführten Habitatpotentialanalyse.

- Beschreibung des Vorhabenstandorts und des Vorhabens

Der Umbau der Fangrechenanlage soll am südlichen Ufer der Stever östlich der Kökelsumer Straße erfolgen (s. Abb. 1). Im Vorhabenbereich befinden sich der südliche Bereich des Wasserkörpers der Stever mit seiner Uferböschung. Die Böschung ist im Vorhabenbereich gehölzfrei und lediglich von einer lückigen Vegetationsdecke aus vorwiegend Gräserarten bestanden (S. Abb. 2 und 3).

Für die Ertüchtigung der Wasserkraftnutzung ist die Instandsetzung der Wehranlage und eine Generalüberholung der vorhandenen Turbinen erforderlich. Das für die Instandsetzung der Wehranlage maßgebliche Vorhaben des Absenkens des Wasserspiegels ist bereits im Gutachten des Büros Stelzig betrachtet, die Überholung der Turbinen findet im technischen Gerätehaus statt und hat somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets „Stever“.

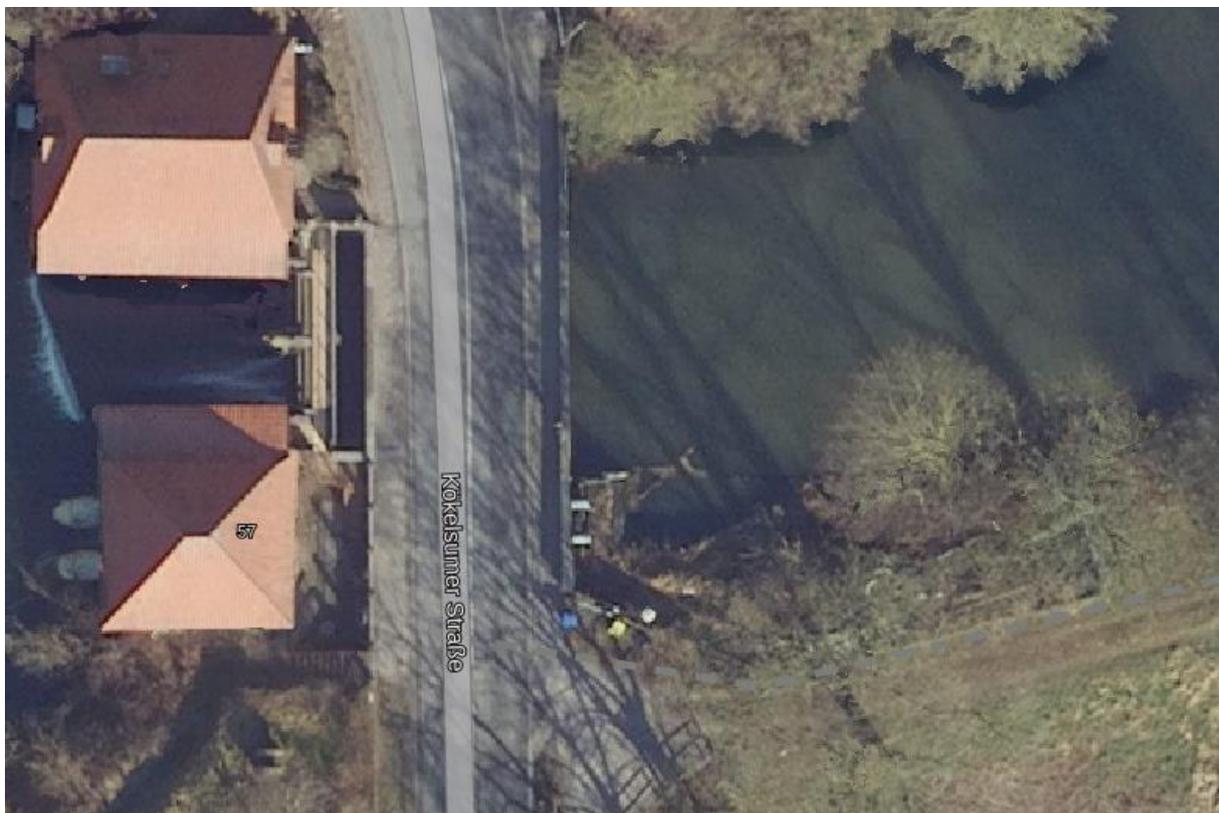


Abb. 1: Luftbild der Füchtelner Mühle mit Vorhabenbereich am südöstlichen Ufer (Quelle: tim-online.nrw.de)

Der neue Horizontalrechen soll in unmittelbarer Nähe des bestehenden Vertikalrechens errichtet werden. Der derzeit vor dem Turbinenschiff installierte Vertikalrechen steht im rechten Winkel zur Fließrichtung der Stever (s. Abb. 2). Der Abstand der Rechenstäbe untereinander weist 20 mm auf.



Abb. 2: Bestehende Vertikalrechenanlage (im Bild links der Uferbereich für die neue Rechenanlage)



Abb. 3: Für die neue Horizontalrechenanlage vorgesehener Bereich

Im Rahmen der Abstimmung zur geplanten Rechenerneuerung mit den relevanten Behörden teilte das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) mit, dass die Stever Vorranggewässer für die Zielart Aal ist (siehe aktueller Bewirtschaftungsplan Kapitel 5.5.1 „Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals“). Um den Aal vor einem Durchschwimmen des Rechs und im weiteren in die Turbinen zu schützen, sei der Stababstand im neuen Rechen auf 15 mm und die Anströmgeschwindigkeit auf maximal 0,5 m/s zu reduzieren.

Diese Vorgaben führen dazu, dass der neue Rechen aus der strömungsverтикаlen Anordnung des alten Rechs in eine annähernd strömungsparallele Ausrichtung verlagert wird. Um dennoch die ausreichende Wassermenge den Turbinen zuzuführen, ist die geplante Länge des Rechs von 9,50 m erforderlich.

Durch die Neuordnung und Verringerung der Stabstände auf 15 mm werden die Vorgaben der Oberen Wasserbehörde berücksichtigt und eine grundsätzliche Verbesserung für die Fischfauna erreicht. Zum Schutz der Fische wurde bei der Auslegung der neuen Rechanlage darauf geachtet, dass auch bei einer Maximalentnahme von 5 m³/s die maximale Anströmgeschwindigkeit am Rechenbauwerk unter 0,5m/s liegt. Des Weiteren erfolgte die Anordnung des Horizontalrechsens so, dass das anfallende Rechengut über eine Spülklappe einer Spülrinne in den Unterstrom geleitet wird.

Auf dieser Grundlage sieht die Planung des beauftragten Ingenieurbüros Hellmann den Einbau einer Horizontalrechanlage vor (siehe Abb. 4).

Zusätzlich ist in der Plandarstellung der für die neue Horizontalrechanlage benötigte Flächenbedarf dargestellt (lilafarbene Schraffur). Der Großteil der Fläche wird bereits vom bestehenden Rechen und seinem Einlaufbereich beansprucht, so dass sich der für den Horizontalrechen neu beanspruchte Bereich auf eine Größe von ca. 16 qm beschränkt.

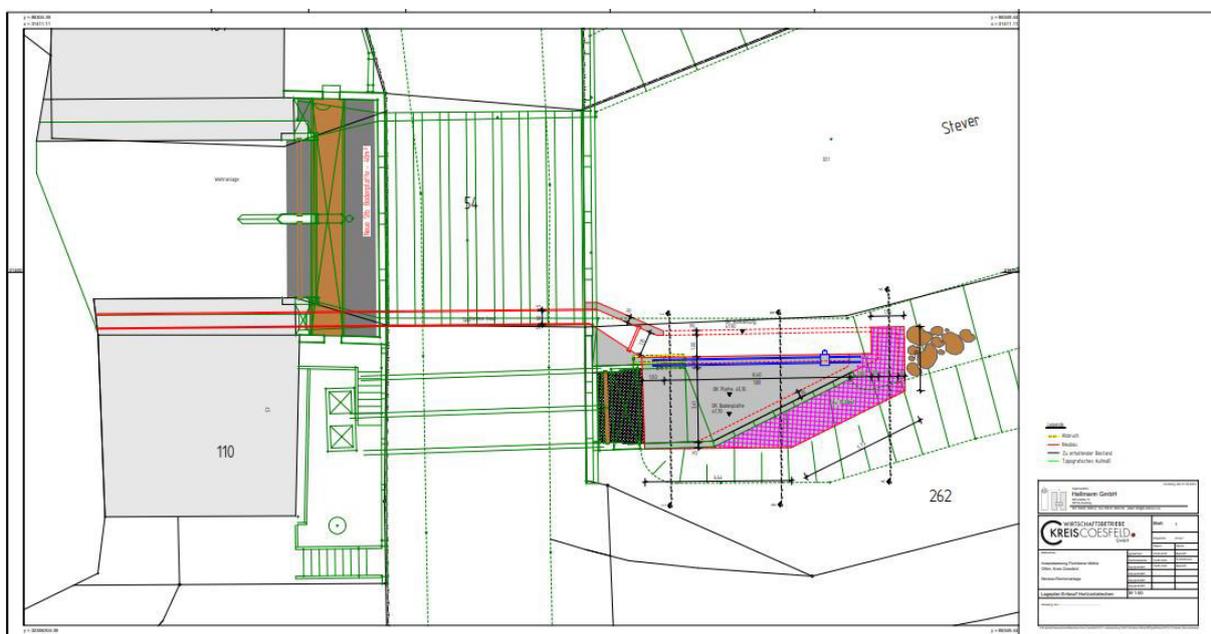


Abb. 4: Lageplan Entwurf Horizontalrechen

Für die Abwicklung der Baustelle wird jedoch ein größerer Bereich benötigt, u.a. für die Zufahrt und die erforderlichen Böschungs-/Wasserhaltungsmaßnahmen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Wie in der Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Stelzig aufgeführt, stellt die Stever im wehrnahen Bereich der Füchtelner Mühle keinen wesentlichen Lebensraum für den Steinbeißer als prüfungsrelevante Art dar: „Im unmittelbaren Umfeld der Wehranlage wurden bei den Befischungen keine Steinbeißer-Individuen detektiert.“ (Stelzig, April 2022)

Die im Gutachten des Büros Stelzig auf Seite 14 vorgenommenen Bewertungen der potentiellen Beeinträchtigungen für den Steinbeißer sind unter Berücksichtigung des für die neue Horizontalrechenanlage beanspruchten Gewässerbereichs und der Böschungsflächen auf das vorliegende Vorhaben übertragbar. Im Ergebnis sind keine Beeinträchtigungen des Steinbeißers und damit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Stever“ durch die Anlage eines Horizontalrechens zu besorgen. Mit der Reduzierung der Stababstände des neuen Rechens von 20 mm auf 15 mm wird eine Verbesserung für die Fischfauna – insbesondere für den Aal als nicht ausweisungsrelevante Art für das FFH-Gebiet – erreicht.

Die in der Zusammenfassung auf S. 18 des Büros Stelzig aufgeführte Maßnahme zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Betriebsmittel ist auch bei der Umsetzung des vorliegenden Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzielart „Steinbeißer“ im FFH-Gebiet DE-4210-302 „Stever“ zu erwarten, so dass die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d § 34 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich ist.

- Artenschutzprüfung Stufe 1

Abgesehen von möglichen Auswirkungen auf die FFH-Art „Steinbeißer“ ist im Rahmen der Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob mit dem Vorhaben gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, nach denen es verboten ist,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 1, Tötungsverbot),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Nr. 2, Störungsverbot),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 3, Schutz der Lebensstätten) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 4, Schutz der Pflanzenarten).

Die in § 44 (2) BNatSchG folgenden Vermarktungsverbote sind für die Prüfungsinhalte der Artenschutzprüfung Stufe 1 nicht relevant.

Dies erfolgt in einer Artenschutzprüfung Stufe 1, somit in einer Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Der Untersuchungsraum kann aufgrund des geringen Wirkraums des geplanten Vorhabens auf den südlichen Bereich des Wasserkörpers der Stever und südlichen Uferbereich im unmittelbaren östlichen Umfeld der Wehranlage begrenzt werden.

Gemäß Messtischblattabfrage sind folgende Arten zu betrachten (s. Abb. 6):

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4210

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U _↑	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserefledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Telchrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumflegler	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Lullula arborea</i>	Heldelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↑	
<i>Luschnia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Streptopella turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Abb. 6: Planungsrelevante Arten des MTB 4210, Quadrant 3 (Quelle: LINFOS NRW)

– Potentielle Auswirkungen

Baubedingt erfolgt eine Abspundung des südlichen Uferbereichs der Stever, um die Fundamente errichten und anschließend den Horizontalrechen einbauen zu können.

Die Abspundung wird wasserdicht erstellt und hat eine Breite von etwa 15 m. Die Sohle der Stever liegt in diesem Bereich bei 41,90 müNN. Die Stauhöhe von 43,74 müNN wird während der Bauphase verringert. Neben dem Rückbau des vorhandenen Vertikalrechens sind Arbeiten zur Betonierung der Fundamente sowie der Decke der Rechenanlage durchzuführen. Nach Einbau des Horizontalrechens wird die Spundwand wieder entfernt.

Wie in Abb. 2 und 3 erkenntlich, ist der Vorhabenbereich weitgehend frei von Vegetation.

Südlich angrenzend an den Vorhabenbereich stocken zwei alte Rosskastanien, die die Gatterzufahrt an beiden Seiten torförmig markieren. Die südliche Rosskastanie steht oberhalb des für das Vorhaben vorgesehenen Böschungsbereichs und ist zu erhalten. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist durch vorsichtige Erdarbeiten zu prüfen, ob für die Rosskastanie vitalrelevante Halte- bzw. Versorgungswurzeln in den Vorhabenbereich hineinragen. Sollte dies der Fall sein, ist die Maßnahme unter besonderer Schonung der Wurzeln umzusetzen, ggfls. werden wurzelschonende Maßnahmen erforderlich (z.B. fachgerechter Wurzelrückschnitt bei Wurzeln < 2 cm, Schutz vor Austrocknung, Anlage eines Wurzelvorhangs).

Ob der östlich des Vorhabenbereichs stockende mittelalte Spitzahorn erhalten werden kann, ist ebenfalls bei der Durchführung der Bauarbeiten zu prüfen. Aufgrund seiner bestehenden deutlichen Neigung in Richtung Gewässer ist eine Standsicherheit jedoch derzeit fraglich. Wird eine Fällung erforderlich, wird auf die Fällzeitbeschränkung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. verwiesen (§ 39 (5) BNatSchG).

Die Baustellenzufahrt erfolgt von der Kökelsumer Straße auf den vorhandenen Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg muss für die erforderlichen Baustellenfahrzeuge mit geeignetem Material ausgebaut werden. Hierfür ist der Weg im vorderen Bereich zu verbreitern und zu stabilisieren. Für den Ausbau werden nur natürliche Baustoffe z.B. Sandstein- oder Hartkalksteinschotter verwendet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Befestigung rückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Die Aufstellungsfäche für den Baukran befindet sich auf der Kökelsumer Straße, die hierfür halbseitig gesperrt wird. Für die Baustelleneinrichtung sowie zur Lagerung des Baumaterials stellt die Stadt Olfen einen angrenzenden Wanderparkplatz zur Verfügung. Zum Schutz des Naturschutz-/FFH-Gebietes sowie des Gewässers werden bei der Errichtung der Baustraße und der Abspundung nur Baugeräte im Uferbereich der Stever eingesetzt, welche mit biologisch abbaubaren Ölen und Schmierstoffen betrieben werden.

Die wesentliche anlagebedingte Auswirkung ist die Zunahme der versiegelten Fläche um ca. 16 qm im südlichen Uferbereich.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen wurde bei der Planung der neuen Rechenanlage besonders darauf geachtet, dass die maximale Anströmgeschwindigkeit am Rechenbauwerk unter 0,5m/s bei einer Maximalentnahme von 5m³/s liegt. Da die Stever Vorranggewässer für den Aal ist, ist für den neuen Rechen ein Stababstand von 15 mm gewählt worden. Des Weiteren wurde der Horizontalrechen so angeordnet, dass das anfallende Rechengut über eine Spülklappe einer Spülrinne in den Unterstrom geleitet wird. Die Spülklappe der Rechenanlage kann so gesteuert werden, dass zu den Wanderzeiten der verschiedenen Fischarten die Spülklappe mit der Spülrinne eingeschränkt für den Fischabstieg genutzt werden kann. Hierzu soll die Steuerung der Rechenanlage so ausgeführt werden, dass der Reinigungsbetrieb nicht parallel zum Abstieg ausgeführt wird.

Auswirkungen auf Arten:

Fledermäuse: Sommer-/Winterquartiere und Wochenstuben sind aufgrund der nicht vorhandenen Habitate im gehölpfreien Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Die kleinflächige Mehrversiegelung führt nicht zu einer erheblichen Minderung von Habitaten bzw. Nahrungsflächen. Eine Eignung als Winterquartier am eventuell zu entfernenden Spitzhorn ist nicht zu erwarten, so dass mit dem ohnehin zu beachtenden Fällzeitraum eine Beeinträchtigung von Fledermäusen i.S.d. des Tötungsverbots des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann. Eine populationsrelevante Funktion als Sommerquartier oder Wochenstube kann aufgrund des relativ geringen Alters und damit Stamm-/Astdurchmessers des Spitzhorns ausgeschlossen werden (§ 44 (1) Nr. 2 und 3).

Vögel: Für die aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist aufgrund nicht vorhandener Habitate ein Vorkommen nicht zu erwarten. Zudem bestehen durch die bereits vorhandene Wehranlage und die Nähe der Kreisstraße Störungen für störungsempfindliche Arten wie z.B. den Eisvogel. Die bei der Betrachtung der Fledermäuse getätigten Ausführungen zur möglichen Fällung des Spitzhorns gelten auch für die Avifauna. Die kleinflächige Mehrversiegelung führt nicht zu einer erheblichen Minderung von Habitaten bzw. Nahrungsflächen.

Fischotter: Mit den großflächigen Maßnahmen zur Strukturverbesserung an der südlich verlaufenden Lippe ist von einer weiteren Ausbreitung des Fischotters auszugehen. Die Stever wird sicherlich durchwandert werden, inwieweit die Stever jedoch ein geeignetes Habitat darstellen kann, bleibt abzuwarten. Die Anlage und der Betrieb des Horizontalrechens stellen für die sehr mobile Art Fischotter keine Gefährdung dar und unterbinden nicht eine mögliche Ausbreitung der Art in die Stever.

Fische: Generell sind mit der Änderung der Rechenanlage in einen Horizontalrechen mit verringertem Stababstand und Verringerung der Einflussgeschwindigkeit positive Auswirkungen auf die Fischfauna verbunden. Die Vorgaben der „Aalverordnung“ können mit dem neuen Rechen umgesetzt werden.

Im Ergebnis sind mit dem Einbau des Horizontalrechens für die im MTB 4210, 3. Quadrant aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie die Fischfauna keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG zu besorgen.

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf die für den Schutz der Rosskastanie und des Spitzhorns erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Pkt. „baubedingte Auswirkungen“) wird hingewiesen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind im Böschungsbereich auf mindestens der Länge der Horizontalrechenanlage gewässertypische Ufergehölze (u.a. Weidenarten, Pfaffenhütchen, Schneeball) flächendeckend anzupflanzen. Da der Vorhabenbereich derzeit einen lückigen, z.T. vegetationsfreien Zustand aufweist, kann mit diesen Maßnahmen ein Ausgleich des mit der zusätzlichen Versiegelung (ca. 16 qm) verbundenen Eingriffs erreicht werden.

Anhang

Büro Stelzig: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur geplanten Bestandsaufnahme zur Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage Füchtelner Mühle in Olfen (Kreis Coesfeld). Soest, April 2022